

an diesem selben Tage, an dem das Kloster seiner Bestimmung übergeben wurde.

Das ist aber auch Alles, was uns die zeitgenössischen Berichte, die in unserem Falle verhältnismässig überaus reichhaltig sind, von dieser Urkunde verrathen. Das Original ist verloren¹, nicht minder die einst nach Toul geschickte Copie; die directe Ueberlieferung ist also völlig abgerissen. Und dennoch wissen wir aus abgeleiteten Quellen, nicht blossen Abschriften, sondern späteren Königsurkunden, die sich den alten Wortlaut zu eigen gemacht haben, vollauf genug, um denselben fast lückenlos wiederherstellen zu können.

I. Otto I. hat dem Stifte eine Bestätigung seiner Immunität ertheilt (C)², die zwar nur allgemein von Bestätigungen der Vorgänger redet, sicher aber — soweit sie nicht frei stilisiert ist, was bis auf eine Wendung von der Narratio und dem Anfange der Dispositio gilt — auf der Fassung unseres verlorenen Diploms beruht, und zwar unmittelbar auf ihm selbst: denn sogar die Invocation Ludwigs d. Fr. ('in nomine domini dei et salvatoris nostri Iesu Christi') ist mit abgeschrieben³. Also allein daraus, auch wenn uns bei Ardo und in jenem Briefe Frothars von Toul nichts davon überliefert wäre, könnten wir schliessen, dass Inden von Ludwig d. Fr. eine Immunitätsurkunde erhalten hat.

II. Die Fassung dieses Deperditum, so unvollständig sie auch in dem D. O. I. erhalten ist, lässt sich genau festlegen. Sickel⁴ bemerkt in seiner Ausgabe, sie 'sei aus den Formeln Rozière n. 19 und 24 (= Formulae imperiales 4 und 29)⁵ componiert'. In der That finden sich Wendungen beider Formeln hier vereint; aber es ist nicht daran zu denken — auch Sickels Meinung ist das kaum⁶ —, dass die verlorene Ludwigurkunde, die aller Wahrscheinlichkeit nach ins Jahr 817 gehört, nach diesen beiden viel späteren Formelvorlagen⁷ redigiert worden sei. Allerdings liegt eine Verschmelzung zweier Fassungen vor. Der letzte, posi-

1) Doch frühestens seit der Mitte des 10. Jh., da D. O. I. 102 noch darauf beruht. 2) D. O. I. 102, Aachen 948 Mai 2. Original in Düsseldorf. Theilweise wiederholt in D. O. III. 18. 3) Schon Sickel hat in seiner Vorbemerkung darauf aufmerksam gemacht. 4) Sickel l. c. 5) MG. Leges, Formulae (ed. Zeumer) S. 290 und 307. 6) Er will wohl durch seinen Vergleich nur darthun, dass die betreffenden Wendungen für die Zeit Ludwigs d. Fr. kanzleigemäss sind. 7) Die formulae imperiales wurden nach 828 zusammengestellt. Vgl. Sickel, Acta Karolinorum I, 116 ff. — Der terminus ante quem ist auf das Jahr 831 zurückzuschrauben. Vgl. S. 21 Anm. 4 meiner künftigen Arbeit 'Die